

■ Informationen zum Winterdienst

Die wichtigsten Punkte zum Winterdienst für die Anliegerinnen und Anlieger in der Samtgemeinde Steimbke

Im Folgendem finden Sie die wichtigsten Punkte zum Winterdienst für die Anliegerinnen und Anlieger. Weitere Informationen und die in der Samtgemeinde Steimbke geltenden ortsrechtlichen Vorschriften erhalten Sie beim unten angegebenen Ansprechpartner bzw. durch die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsverordnung.

- Bei Schneefall sind Hydranten, Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein. Bis 20.00 Uhr ist die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.
- Die Gossen, Bordsteine und Einläufe der Straßenentwässerung sind bei Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann.
- Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mind. in einer Breite von 1,50 m;
 - bb) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen neben Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn;
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
 - c) zur Sicherung des Radfahrtagesverkehrs die Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m.

Das Streuen muss werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

- Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Stoffe nicht verwendet werden,
Streusalz nur,
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.
Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Reinigungspflichtiger die festgelegten Streu- und Räumpflichten bei Schnee- und Eisglätte nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

Hauseigentümer haben neben der Räum- und Streupflicht auch dafür zu sorgen, dass Gefahren durch herunterfallende Eiszapfen, die sich an Dachrinnen oder Dachüberständen bilden, umgehend beseitigt werden. Dieses gilt besonders für Gebäude, die unmittelbar an eine Straße oder einen Bürgersteig grenzen. Der Eigentümer muss die Eiszapfen entfernen oder aber, wenn sie an einem Dachüberstand herunterhängen und an einen Gehweg grenzen, diesen gegebenenfalls absperren.

Wenn Gefahr in Verzug ist, wird die Feuerwehr benachrichtigt, deren Einsatz die Hausbesitzer bezahlen müssen.